



## Verwaltungsgericht Hamburg

### Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

...

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

...

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,

...,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 12, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 2024 durch

XXX

#### für Recht erkannt:

Die Nummern 3 und 4 des Bescheides der Beklagten vom 7. Dezember 2023 werden aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt der Kläger zu zwei Drittel und die Beklagte zu einem Drittel.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann eine Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gegen ihn aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

...

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten, mit dem sein Asylantrag als unzulässig abgelehnt, das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt, die Abschiebung nach Frankreich angedroht und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gegen ihn angeordnet wurde.

Der Kläger gelangte im Juli 2017 von Libyen aus über das Mittelmeer nach Italien. In der Folge wurde er nach Frankreich umgesiedelt, wo ihm am 21. März 2018 internationaler Schutz gewährt wurde.

Am 22. Mai 2019 wurde sein Sohn A. und am 10. März 2022 wurde seine Tochter Y., jeweils in Hamburg, geboren. Mutter der beiden Kinder ist die eritreische Staatsangehörige M. T.. Am 28. Februar 2019 bzw. am 6. Januar 2022 erkannte der Kläger beim Bezirksamt Bergedorf die Vaterschaft für die beiden Kinder an und gab mit Frau T. eine gemeinsame Sorgeerklärung ab. Frau T. und den beiden Kindern wurde mit Bescheiden vom 8. Oktober 2018, 24. Juli 2020 und 10. Oktober 2022 durch die Beklagte die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und in der Folge Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Am 10. August 2023 stellte der Kläger bei der Beklagten einen förmlichen Asylantrag. Mit Bescheid vom 7. Dezember 2023, der dem Kläger am 22. Dezember 2023 zugestellt wurde, lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, drohte dem Kläger die Abschiebung nach Frankreich an und ordnete gegen ihn auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot an. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid (Bl. 5 ff. d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger hat am 28. Dezember 2018 gegen den Bescheid Klage erhoben, die er wie folgt begründet: Die Beklagte habe seine familiären Bindungen im Bundesgebiet nicht hinreichend berücksichtigt. Eine Trennung sei insbesondere seinen kleinen Kindern nicht zuzumuten und verstoße gegen Art. 6 GG und Art. 8 EMRK. Er könne auch nicht auf ein nachrangiges Verfahren bei der Ausländerbehörde verwiesen werden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

1. den Bescheid vom 7. Dezember 2023 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, das Asylverfahren fortzuführen,
3. hilfsweise, das Vorliegen von Abschiebungsverboten in Bezug auf Frankreich festzustellen,
4. das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben, hilfsweise zu verkürzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft Sie sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides.

Die Beteiligten haben Ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter anstelle der Kammer erklärt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27. März 2024 ist die Beklagte nicht erschienen, obwohl sie mit der Ladung vom 28. Februar 2024 darauf hingewiesen worden war, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann. Das Gericht hat den Kläger zu seiner Beziehung zu Frau T. und insbesondere zu seinen beiden Kindern persönlich angehört und Frau T. hierzu als Zeugin vernommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Asylakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, sowie auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

#### I.

Das Gericht entscheidet im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter anstelle der Kammer (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO). Es konnte gemäß § 102 Abs. 2 VwGO verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, da diese unter Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß zum Termin geladen wurde.

#### II.

Die zulässige Klage hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Soweit die Beklagte den Asylantrag des Klägers als unzulässig abgelehnt (Nr. 1 des Bescheides) und festgestellt hat, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2 des Bescheides), ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig (hierzu 1. und 2.). Der Bescheid ist jedoch rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), soweit die Beklagte dem Kläger darin die Abschiebung nach Frankreich angedroht (Nr. 3 des Bescheides, hierzu 3.) und gegen ihn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet hat (Nr. 4 des Bescheides, hierzu 4.)

1. Die Beklagte hat zunächst zu Recht festgestellt, dass der Asylantrag des Klägers unzulässig ist. Dies ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Dem Kläger wurde, wie die Vorschrift voraussetzt, durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationaler Schutz i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt, nämlich durch Frankreich am 21. März 2018 (vgl. den Eurodac-Treffer vom 5. August 2023, Bl. 3 f. der beigezogenen Asylakte). Die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig ist auch nicht deswegen ausgeschlossen, weil den Kläger in Frankreich solche Lebensverhältnisse erwarten würden, die ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC zu erfahren (vgl. hierzu BVerwG, Ur. v. 20.5.2020, 1 C 34.19, juris, Rn. 15-17). Das Gericht folgt insoweit der Begründung des angefochtenen Bescheides und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 3 AsylG). Weitere Gründe, aus denen sich in dieser Hinsicht Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides ergeben könnten, hat der Kläger nicht geltend gemacht.

2. Die Beklagte hat auch zu Recht festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Dass in Bezug auf Frankreich die Voraussetzungen eines solchen zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots für den Kläger vorliegen könnten, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Auch insoweit folgt das Gericht der Begründung des angefochtenen Bescheides und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylG).

3. Die Androhung der Abschiebung des Klägers nach Frankreich ist jedoch rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Sie verstößt gegen § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Alt. 1 und 2 AsylG in der Neufassung des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 21. Februar 2024 (BGBl. I S. 54), die am 27. Februar 2024 in Kraft getreten ist. Danach erlässt das Bundesamt eine Abschiebungsandrohung nur, wenn der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen des Ausländers entgegenstehen. Für die Beurteilung, ob das Kindeswohl einer Abschiebungsandrohung entgegensteht, ist es dabei unerheblich, ob das betroffene Kind selbst Adressat der Abschiebungsandrohung oder lediglich von einer gegen einen Elternteil erlassenen Abschiebungsandrohung betroffen ist (VGH München, Ur. v. 4.3.2024, 24 B 22.30376, juris, Rn. 63 m.w.N.).

a) Die Betroffenheit der in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG genannten Belange und ihr Gewicht haben die Verwaltungsgerichte im Rahmen ihrer Nachprüfung der Entscheidung des Bundesamts zu prüfen und hierbei eine eigene Abwägung vorzunehmen. Maßgeblich

ist insoweit gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Es kommt insoweit nicht in Betracht, eine Abschiebungsandrohung wegen Ermessensausfalls allein deshalb aufzuheben, weil das Bundesamt in seiner Entscheidung eine Prüfung dieser Belange nicht vorgenommen hat (VGH München, a.a.O., Rn. 61 m.w.N.).

b) Vorliegend stehen der Abschiebung des Klägers nach Frankreich jedenfalls das Wohl seiner beiden Kinder, des vierjährigen Sohnes A. und der zweijährigen Tochter Y., die beide über Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG verfügen, sowie seine familiären Bindungen zu diesen Kindern entgegen.

Nach den glaubhaften Angaben des Klägers und der als Zeugin vernommenen Frau T. im Termin zur mündlichen Verhandlung, nicht zuletzt aber auch nach dem persönlichen Eindruck, den der Berichterstatter von der vierköpfigen Familie im Termin zur mündlichen Verhandlung gewinnen konnte, bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass der Kläger und Frau T. eine tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft führen und dass zwischen dem Kläger und seinen beiden Kindern auch unabhängig von Frau T. eine gelebte, von einer entsprechenden emotionalen Verbundenheit getragene Vater-Kind-Beziehung besteht. Der Kläger und Frau T. haben übereinstimmend glaubhaft bekundet, dass der Kläger mit Frau T. und den Kindern faktisch zusammenlebt und die Flüchtlingsunterkunft, in der er gemeldet ist, nur aufsucht, wenn er dort etwas zu erledigen hat. Der Kläger bringt die Kinder regelmäßig in ihre Kindertagesstätte und holt sie von dort wieder ab; er konnte die Zeiten, in denen die Kinder in der Kindertagesstätte sind bzw. – bevor Frau T. einen Deutschkurs begonnen hat – waren, genau benennen. Er hat glaubhaft geschildert, wie er in Abwesenheit von Frau T. mit seinen Kindern spielt oder mit ihnen etwas unternimmt, beispielsweise in den Tierpark oder ins Schwimmbad geht. Auch konnte er auf Nachfrage des Gerichts den Charakter der beiden Kinder und gemeinsame Erlebnisse beschreiben. Frau T. hat ebenso glaubhaft geschildert, wie die Kinder ihr von ihren Erlebnissen mit dem Kläger berichten und häufig nachfragen, wo ihr Papa sei, wenn der Kläger gerade nicht bei ihnen ist.

Auf die Aufrechterhaltung dieser Vater-Kind-Beziehung sind die beiden Kinder angesichts ihres geringen Alters zu ihrem Wohl auch angewiesen. Im Allgemeinen und auch im konkreten Fall des Klägers und seiner Kinder ist davon auszugehen, dass der persönliche Kontakt des Kindes und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zum Vater der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dient. Dabei ist auch zu berück-

sichtigen, dass noch sehr kleine Kinder den nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung möglicherweise nicht begreifen können und eine solche rasch als endgültigen Verlust erfahren (vgl. zu alledem BVerfG, Beschl. v. 2.11.2023, 2 BvR 441/23, juris, Rn. 23 m.w.N.).

c) Offenbleiben kann nach alledem, ob der Abschiebungsandrohung auch die Beziehung des Klägers zu Frau T. entgegensteht.

d) Aufzuheben ist schließlich auch die in Nr. 3 des Bescheides enthaltene sog. negative Staatenbezeichnung in Bezug auf Eritrea. Die negative Staatenbezeichnung und die Androhung der Abschiebung unter Bestimmung einer Frist und der Bezeichnung eines Zielstaates (hier: Frankreich) nach § 59 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AufenthG sind nicht trennbar (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2023, 1 C 34.22, juris, Rn. 24 ff.). Die negative Staatenbezeichnung teilt daher das Schicksal der genannten übrigen Bestandteile der Abschiebungsandrohung und ist deshalb ebenfalls aufzuheben.

4. Infolge der Aufhebung der Abschiebungsandrohung ist das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot ebenfalls rechtswidrig (vgl. §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 75 Nr. 12 AufenthG).

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.

XXX